

28.11.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

**Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes
(Wahlordnung – WO)**

Punkt 59 der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

„Bei der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes ist als verbindliche Regelung in das Gesetz aufgenommen worden, dass die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein müssen (§ 15 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob im Betriebsverfassungsgesetz Regelungen vorgenommen werden können, um diese Vorgaben bereits im Wahlverfahren zu berücksichtigen oder sicherzustellen, dass ausreichend Personen des Minderheitengeschlechts in den Wahlvorschlägen benannt werden.“

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001